

Hallenordnung Winterlagerordnung

- **Marina Schlutup, SEA-SITE GmbH, Fabrikstr. 2-4, 23568 Lübeck**

1. Der Eigner hat in der Zeit vom 15.Sept. bis 02.Mai tagsüber zwischen 8.00 und 18.00 h Zugang zu seinem eingelagerten Boot Das Übernachten auf dem Boot ist strengstens untersagt.
2. Für Angehörige des Eigners (Ehefrau, Kinder, Mitsegler, Crew etc.) welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter 1. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen als solche auszuweisen. Der Mieter / Eigner hat die o.G. Personengruppe auf diese Hallenordnung hinzuweisen und ihren Inhalt weiter zu geben. Der Bootseigner, Skipper bzw. der Vertragspartner der SEA-SITE GmbH bestätigt, dass er alle Crewmitglieder und Gäste auf diese Nutzungsordnung hingewiesen hat und von ihrem Inhalt vertraut gemacht hat. Er haftet bei Nichteinhaltung auch für diese Personengruppe.
3. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dis gilt für den Eigner sowie alle weiteren Nutzer / Gäste / Crewmitglieder
4. Eigene Arbeiten des Eigners an seinem Schiff können in kleinem Umfang ausgeführt werden.
 - 4.1. Schleifarbeiten (insbesondere des Unterschiffes) sind immer mit einer geeigneten, funktionierenden Absaugvorrichtung durchzuführen. Gegebenfalls müssen Absprachen mit Liegenachbarn getroffen werden (Lackierarbeiten).
 - 4.2. Bei Lackierarbeiten ist der Hallenboden abzudecken.
 - 4.3. Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter oder der Werft- und Bootshalle haftet der Eigner/Mieter.
5. Fremdhandwerkern ist der Zutritt auf das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Eigners nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet. Besuche von Maklern und eventuellen Kaufinteressenten sind dem Vermieter anzuzeigen.
6. Die Stromentnahme bei größeren Überholungsarbeiten ist kostenpflichtig. Bei Abwesenheit hat der Mieter das Boot stromlos zu halten und die Verbindung zu trennen.
7. Stromentnahme zu Heizzwecken, Lüftung, Entfeuchtung ist grundsätzlich verboten

Während der Dauer des Mietverhältnisses ist die Mietfläche vom Mieter sauber zu halten. Restmüll und Sondermüll sind vom Verursacher gesondert zu entsorgen. Jeder Bootseigner ist gehalten, einen eigenen Müllbehälter am Boot zu haben. Der Platz unter dem Boot ist stets sauber zu halten. Für Altöl steht ein Altöleentsorgungscontainer zur Verfügung. In der Halle dürfen keine Öl – oder mit Farbverdünner getränkte Lappen wegen der Gefahr ihrer Selbstentzündung liegen bleiben. Sie müssen aus der Halle entfernt

1. Jeder Einsatz von Wasser in der Halle muss auf das allernotwendigste Maß beschränkt bleiben. Insbesondere dürfen keine Wasser – oder Fäkalientanks in der Halle entleert oder gespült werden. In die Abflüsse (Gullys) auf dem Gelände :
2. Fabrikstraße 2-4; 23568 Lübeck darf nur unbelastetes Wasser eingeleitet werden. In unversiegelte Flächen darf grundsätzlich keine Flüssigkeit entsorgt werden.
3. Die Mietfläche hat der Mieter zum Ende der Mietzeit zu säubern. Bei Unterlassung führt dies der Marinabetrieb auf Rechnung des Mieters aus.
4. Das Befahren des Geländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Für Transportzwecke stehen Schubkarren zur Verfügung.

5. Das Abstellen und die Einlagerung anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Marinapersonals, insbesondere:
 - a. das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u.ä.
 - b. Die Batterien dürfen in der Halle nicht geladen werden. Von den Bordbatterien müssen beide Pole abgeklemmt sein.
 - c. Propangas (Gasflaschen), Benzin oder leicht brennbare Flüssigkeiten sind aus dem Boot und der Halle zu entfernen.
 - d. das Lagern von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritten.
 - e. Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffe
1. Auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und der Gebrauch von Schweißgeräten verboten. Flammen- oder funkenerzeugenden Geräten (Flex) ist verboten. In der Halle dürfen keine Heizgeräte, Heizplatten oder Tauchsieder verwendet und keine Bootsmotoren – auch nicht zum Probelauf – gestartet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine schadhafte elektrischen Kabel oder Geräte im Gebrauch sind. Für das Abdecken der Boot dürfen aus Grund des Feuerschutzes nur schwer entzündliche Planen / Materialien benutzt werden.
1. Die Fluchtwege und die ausgewiesenen Fluchttüren müssen freigehalten werden. Das Lagern von Masten ist in den Hallen verboten.
2. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter gegenüber jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
3. Masten und sonstiges Zubehör müssen für das Winterlager abgenommen und in den dafür vorgesehenen Lagerplätzen eingelagert werden.
4. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die Einhaltung der Hallenordnung zu überwachen.
5. Die Hallenordnung ist einzuhalten. Im Zweifelsfall und bei Fragen zur Hallenordnung ist Rücksprache mit dem Marinapersonal zu halten.
6. Der Vermieter und seine Mitarbeiter sind befugt die Einhaltung dieser Ordnung zu überprüfen. Insbesondere das Betreten der Boote zur Überprüfung wird vom Eigener hiermit genehmigt.
7. Diese Winterlagerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die vorherigen.
8. Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesem gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Die SEA-SITE GmbH oder der Eigentümer kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden

Lübeck, 01. Oktober 2013